



Dr. Brigitte Birnbaum

Heute da, morgen dort

Ende Oktober entschied der Verfassungsgerichtshof, dass die „Doppelresidenz“, die zeitlich gleichzeitige Betreuung von Trennungskindern bei gemeinsamer Obsorge der Eltern, aufgrund der aktuellen Rechtslage möglich sei. Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einzelner Passagen der §§ 177, 179 und 180 ABGB, die das Landesgericht für ZRS Wien in seinem Prüfungsantrag dargelegt hatte, teilte der Gerichtshof nicht.

Es ist wichtig, dass bezüglich einer von den Familiengerichten unterschiedlich interpretierten Gesetzesbestimmung Klarheit geschaffen worden sei. Die „Doppelresidenz“ wird wohl auch in Zukunft auf wenige Fälle beschränkt bleiben. Eltern wie auch Kindern, die das Wechselmodell der „Doppelresidenz“ leben wollen, wird bereits organisatorisch einiges abverlangt. Allem voran ist jedenfalls das Kindeswohlprinzip zu stellen. Ist die jeweilige Regelung wirklich zum Besten des Kindes oder wollen es nur die Eltern, die vorgeben, zum Wohl des Kindes zu handeln? Unverzichtbar ist die Kommunikationsbasis getrennt lebender Erwachsener, die einen Scheidungs- oder Trennungskonflikt hinter sich haben und die auch in der Vergangenheit ein Kind gemeinsam betreut haben. Schon daran werden viele scheitern. Den Versuchen zahlungsunwilliger Unterhaltsschuldner, durch dieses Modell ihre Verpflichtungen möglichst gering zu halten, werden Familiengerichte energisch entgegenzutreten haben. Ausdrücklich hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass sich deshalb unterhaltsrechtlich nichts ändern soll.

Da die Gesetzesbestimmungen nicht aufgehoben wurden, ist inkonsequenterweise weiterhin von der Notwendigkeit der Festlegung des Betreuungsmittelpunktes die Rede. Hier richtet sich der Auftrag an den Gesetzgeber, eine andere, passende Formulierung zu kreieren.